

Landgericht Leipzig
- Zivilkammer -

Leipzig, 19.09.2012

Aktenzeichen:
03 O 1501/10

Verfügung

Die Klägerin wird auf folgendes hingewiesen :

Soweit ersichtlich dürfte ein Fall des § 894 ZPO vorliegen. Dann ist der Antrag nach § 888 ZPO aber nicht statthaft.

Stellungnahmefrist : 2 Wochen

Klepping
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Leipzig, 19.09.2012


Schlewitzke

Justizangestellte

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

